

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2013 (MüABl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 5** wird gestrichen.
2. Der bisherige **§ 3 Abs. 6** wird zu **§ 3 Abs. 5**.
3. In **§ 4 Abs. 3 Ziffer 11** wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
4. **§ 8 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erste Werkleiter sowie bei dessen Verhinderung der Zweite Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bedienstete des Abfallwirtschaftsbetriebs München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. *Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;*
2. *Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;*
3. *Über die in Ziffer 1. genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14.*

Der Zweite Werkleiter hat die in Satz 1 Ziffern 1-3 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb mit Ausnahme der Leiterinnen/ Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten.

Die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung des AWM hat aufgrund Übertragung die in Satz 1 Ziffern 1-3 genannten personalrechtlichen Befugnisse bzgl. der Beamtinnen und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme der Leiterinnen/ Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und bzgl. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

Der Erste und der Zweite Werkleiter können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 Halbs. 2 GO auf Bedienstete des AWM übertragen.“

5. Es wird folgender neuer **§ 8 Abs. 4** eingefügt:

„Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten des AWM (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch die im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten des AWM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt die Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.“

6. Der bisherige § 8 Abs. 4 wird zu § 8 Abs. 5, der bisherige § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 6 und der bisherige § 8 Abs. 6 wird zu § 8 Abs. 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.